

Ingo König
OE 2 IKN
Mondseer Straße 45
5340 St. Gilgen

St. Gilgen, den 14. Juli 2018

Per Mail an: begutachtung@parlament.gv.at.

Betreff: Stellungnahme zu Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u. a., Änderung (63/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das TKG regelt alle *kommerziellen* Kommunikationsdienste, das Amateurfunkgesetz den *nicht kommerziellen Funkdienst*, der gerade im Krisenfall (Blackout, Naturkatastrophen, etc.) extrem wertvoll für die Gesellschaft ist. Unser Amateurfunkgesetz in ein artfremdes Gesetz zu integrieren, das 133 Paragraphen hat, ist widersinnig und erleichtert es dem Bürger nicht, das Gesetz zu lesen und zu befolgen. Das TKG sollte nach wie vor nur für den kommerziellen Sektor gelten. Eine Einbettung des AFU in das geplante Gesetz ist nicht sinnvoll. Es entsteht hier keine Vereinfachung bei der Anwendung, sondern eine deutliche Verkomplizierung.

Durch die fehlende Verordnung sind viele Dinge nicht ausreichend, klar und unmißverständlich definiert: Wo werden zukünftig die Prüfungen abgenommen, was müssen wir in Zukunft an Bewilligungsgebühren bezahlen?

Einen wichtigen Punkt bei der Ausbildung zum Funkamateurler nimmt der Notfunkverkehr ein. Dieser ist ein wesentlicher Bestandteil des Amateurfunks, und wurde auch durch die EU entsprechend gewürdigt! Ich bin mir durchaus meiner Verantwortung bewußt, Notrufe zu beantworten und Menschen in Notsituationen zu helfen. Die Formulierung „zur Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr“ definiert nicht ausreichend die *selbständige* Durchführung des Not- und Katastrophenfunkverkehrs.

Die richtige Formulierung sollte hier lauten: „‘Amateurfunkdienst’ ist ein technisch-experimenteller Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für die Kommunikation der Funkamateure untereinander, für die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und für technische Studien betrieben wird.“

Bisher wurden Remote-Funkstationen auch in Österreich intensiv betrieben. Diese waren vom bisherigen Recht abgedeckt, auch wenn der 20 Jahre alte Text dazu mit der heutigen Technik interpretiert werden musste. Jeder Funkamateurler bedient seine Stationen im Bundesgebiet fern und ist persönlich bei den Steuerelementen für den Betrieb verantwortlich. Dass gemäß einer Regelung (§ 81a. Abs. 6) nun Remote-Funkstellen extra genehmigt werden müssen, erhöht den Verwaltungsaufwand und auch die monatlichen Kosten.

Es ist das *Recht* eines österreichischen Staatsbürgers, nach Ablegung der Amateurfunkprüfung eine Amateurfunkgenehmigung zu erhalten. Daher ist § 81a. Abs. 2 so abzuändern, dass eine Genehmigung (wie bisher) ohne Verzögerung zu erteilen ist.

Ich zahle Gebühren; diese sollen jetzt auch angehoben werden. Ich erwarte für meine Funkstation den Schutz vor Störungen, wie er im internationalen Recht festgelegt ist. Der Paragraph 83b. Abs. 8 „Durch die Erteilung der Amateurfunkbewilligung wird keine Gewähr für einen störungsfreien Amateurfunkbetrieb übernommen“ ist ersatzlos zu streichen. Der Amateurfunk ist nach der VO Funk ein Funkdienst wie alle anderen Funkdienste auch, die den Schutz vor Störungen genießen. Eine Schlechterstellung anderen Funkdiensten gegenüber ist daher nicht einzusehen und abzulehnen!

- 2 -

Vollkommen unerklärlich erscheint mir, warum mit § 133 Abs. 20 alle unbefristeten Rufzeichen erlöschen. Die Begründung, die Rufzeichen würden „ausgehen“, ist an den Haaren herbeigezogen – es sind jetzt mehr als 9000 Rufzeichenkombinationen verfügbar.

Es sind $23 \times 26 \times 26 = 15.548$ Rufzeichenkombinationen möglich; die Anzahl der erteilten Amateurfunkbewilligungen liegt seit 20 Jahren nahezu konstant zwischen 6000 und 6500.

Durch das Erlöschen entsteht ein unverhältnismäßiger Aufwand. Die Amateurfunkbewilligung muss alle 5 Jahre wieder zurückgeschickt und neu beantragt werden. Dies ist ebenso ein nicht unerheblicher Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung. Dies müsste dann auch für Relais- und Clubstationen und nicht nur für Individual-Rufzeichen gelten, was den bürokratischen Aufwand zusätzlich erhöhen würde! Eine Straffung und Effizienzsteigerung kann ich hier bei bestem Willen nicht erkennen. Es ist verwunderlich, dass im Gesetz kein Anspruch auf die Zuteilung des vorher vergebenen Rufzeichens verankert wurde. Kein einziger mitteleuropäischer Staat kennt eine zeitliche Befristung einer inländischen Amateurfunkbewilligung. Es ist uns nicht ersichtlich, warum dieses unglückliche Vorgehen, ohne Basis einer Notwendigkeit, vorgeschlagen wurde. Für mich stellt das einen Entzug wohl erworbener Rechte dar.

Die Kommission mit drei Prüfern, wovon ein erfahrener Funkamateur kostenlos in seiner Freizeit die Prüfung abgenommen hat, hat sich in den letzten 20 Jahren mehr als bewährt. Die Bewertung der Prüfung in der nun kleineren, nicht mehr ungeraden Kommission erscheint schwierig wenn nicht gar unmöglich! Wenn die Prüfung oder der Prüfungskatalog geändert werden sollen, schlage ich eine Abstimmung mit dem ÖVSV vor, um hier auch die Unterstützung zu erhalten, die der ÖVSV bisher mit Prüfern und Unterlagen zum Erlernen des Stoffs bereitgestellt hat. Dies gilt im Übrigen auch für die Erstellung eines Prüfungsfragen-Kataloges für schriftliche Lizenzprüfungen (ähnlich wie in Deutschland praktiziert) – sollte die Möglichkeit auch einer vom Kandidaten schriftlichen gewünschten Ablegung der Amateurfunkprüfung in Erwägung gezogen werden!

Seitdem die monatlichen Kommunikationskosten nur noch ein Promille des Einkommens ausmachen und das Monopol der Post auf Kommunikationsleistungen gefallen ist, ist der damals befürchtete Ansatz, dass der Amateurfunk als billiger Ersatz missbraucht wird, vollkommen obsolet geworden. Eine Einschränkung im Gesprächsinhalt über die bis dato schon zu Recht bestehenden Einschränkungen hinaus erscheint überholt. Zudem ist die Definition, was „belanglos“ ist, ein mehr als dehnbare Begriff. Somit erscheint auch die oben genannte Integration in ein Gesetz, welches nur kommerzielle Belange regelt, noch absurder.

Ich zahle als Staatsbürger bereits über meine Lohnsteuer und die Massensteuern genug in das Budget ein. Eine Valorisierung der staatlichen Gebühren, die ich wieder mit endversteuertem Geld begleichen muss, wird durch die Steigerung meiner Einkünfte nicht abgegolten.

Ich möchte noch auf ein erst kürzlich in den Medien sehr präsent Thema hinweisen: Bei der Rettung von 13 Jugendlichen aus der Tham-Luang-Nang-Non-Höhle in Thailand kam ein „HeyPhone“ zum Einsatz, welches vom britischen Funkamateur John Hey (Rufzeichen: G3TDZ) entwickelt wurde. Mit Hilfe des Langwellensystems kann mit magnetischen Antennen tief in das Erdreich vorgedrungen und so die Kommunikation sichergestellt werden. Siehe dazu:
<https://hackaday.com/2018/07/11/ham-designed-gear-used-in-thailand-cave-rescue/>

Damit zeigt sich, dass der Amateurfunkdienst als sinnvolle Freizeitgestaltung wiederum einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft erbracht hat bzw. nach wie vor erbringt und ein wesentlicher Bestandteil des Not- und Katastrophenfunks ist.

Ich ersuche daher mit Nachdruck, die für den Amateurfunkdienst nachteiligen Regelungen im TKG-Entwurf abzuändern. Aus meiner Sicht besteht absolut keine dringende Notwendigkeit am bestehenden Amateurfunkgesetz bzw. der bestehenden Amateurfunkverordnung irgend etwas zu ändern oder diese gar aufzulassen und in ein völlig artfremdes Gesetz zu integrieren. Auch Deutschland – welches in diesem Zusammenhang immer wieder als Beispiel und zum Vergleich herangezogen wird - hat (s)ein seit 1949 bestehendes Amateurfunkgesetz beibehalten da man erkannt hat, daß dies die beste aller Lösungen ist um auf die Bedürfnisse des Amateurfunkdienstes und die seiner Ausübenden einzugehen!

Mit freundlichen Grüßen

Ingo König – OE2IKN per mail